

Indem ich die äußere und innere Geschichte des Stralsunder Gymnasiums in einem dritten Beitrage (die Jahre 1617—1679 umfassend) fortzusetzen versuche, mögen einige allgemeine übersichtliche Andeutungen vorangeschickt werden. — Ganz Pommern, also auch unsre Stadt Stralsund, erfuhr während dieser sechs Jahrzehnte wesentliche politische Umgestaltungen. Freilich verübten die Gräuel jenes großen deutschen Krieges, der im Jahre 1618 in Böhmens Hauptstadt mit einer unscheinbaren Thatsache, die den seit Jahren aufgehäuften Kriegszunder in Brand setzte, begonnen hatte, unser nordwestliches Pommern erst in der letzten Hälfte des Jahres 1627; aber da war es auch gerade Stralsund, welches dem Grimme Wallensteinischen Kriegerschaaren Monate lang am heftigsten ausgesetzt war. Muthig wurde jene denkwürdige Belagerung von Stralsunds Bürgern ertragen, schimpflich mußte der stolze Friedländer am Jakobi-Abend 1628 von den Wällen und Mauern der Stadt abziehen. Bald darauf betraten schwedische Krieger deutschen Boden; Pommern und namentlich Stralsund war die gewöhnliche Landungsbrücke für die zum Beistande der bedrängten Protestanten herbeieilenden nordischen Schaaren. Auch da noch hatten Land und Leute Lasten zu tragen. Noch volle zehn Jahre vor dem westphälischen Frieden erlosch mit Bogislaw XIV. das eingeborene Herzogthum Pommern. Das fürstenlose Land ward auf den Friedensunterhandlungen ein Apfel des Streites. Alten Erbverträgen zufolge sollte ganz Pommern an Kur-Brandenburg fallen; den Schweden wurde jedoch als Entschädigung der schönste, wenngleich nicht der größte Theil Pommerns zuerkannt, und Stralsund wurde nun einer fremden Macht unterthan.

Auf das Schulwesen der Stadt hatte dieser Landesherrenwechsel zwar keinen unmittelbaren Einfluß, da dieses von jeher städtisch gewesen war und auch ferner blieb; doch ein gewisser mittelbarer Einfluß dürfte nicht zu verkennen sein; man mußte denn glauben, daß in der damaligen Stralsunder Gymnasial-Jugend alle vaterländischen Gefühle erstorben wären. Sonst müßten wol in manchem Jünglinge die Gedanken sich hervorgeedrängt haben: „Siehe, du redest in der Sprache deiner Väter, du bist ein Deutscher, und hast doch einen schwedischen Herrscher! Kann dieser wol dadurch ein wirklicher deutscher Fürst werden, daß er zu einem Mitfürsten des deutschen Reichs erklärt wird?“

Gerade ein halbes Jahrhundert war seit der Abwehr von Wallensteins Bemühungen um den Besitz Stralsunds verflossen, als der ritterliche Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den schon seine Zeitgenossen mit Recht „den großen Kurfürsten“ nannten, nachdem er die vorgedrungenen Schweden bei Jehrbeßlin geschlagen und ihnen Stettin und Rügen entrißen hatte, nach kurzer aber harter Belagerung auch Stralsunds sich bemächtigte und in dessen Ringmauern die Huldigung entgegennahm. Doch nur sehr kurze Zeit währte diese Brandenburgische Herrschaft; die Franzosen, von jeher Erbfeinde Deutschlands, wußten es durch Mittel, die anzuführen hier nicht der Ort ist, dahin zu bringen, daß schon 1679 der demüthigende Friede zu St. Germain en Laye von Brandenburg unterzeichnet werden mußte, wodurch das in rechtmäßigem Kampfe Gewonnene wieder an Schweden abgetreten werden mußte.

An der Spitze des städtischen Gemeinwesens standen während jener 60 Jahre Männer, ausgezeichnet durch Bürgertugenden jeglicher Art, durch Gelehrsamkeit, Einsicht und mannlichen Muth. Zu ihnen gehört besonders des früher genannten Domann trefflicher Nachfolger als Syndicus, der D. Lambert Steinwig, der zugleich General-Syndicus der Hansa und von 1616—1629 Bürgermeister war. Er hat sich während der Wallensteinischen Belagerung mit seinem Mitbürgermeister Christoph Krauthof und dem Syndicus D. Jacob Hasert (dem ersten Beschreiber der Belagerung) einen unvergänglichen Ruhm erworben. An den Verhandlungen des westphälischen Friedens nahmen drei Jahre hindurch als Abgeordnete Stralsunds Antheil D. Christian Schwarz und Joachim v. Braun. In diplomatischen Verhandlungen mit Schwedens Herrschern zeigten besonders große Gewandtheit der Syndicus Lic. Joh. Balth. Charisius, der in Frankfurt a. d. O. akademischer Docent gewesen war, der Bürgermeister Chr. Ehrenfr. Charisius, dessen Hauptthätigkeit jedoch der späteren Zeit angehört, und der Rathsverwandter Joh. Sagemeister. Als theoretischer und praktischer Rechtsgelehrter gleich groß glänzte der eines europäischen Rufes genießende Syndicus D. David Mevius (1638—52). Als Schriftsteller unter den Rathsmitgliedern zeichneten sich aus Georg Pansow (um 1650), D. Joh. Konrad Willeb (+ 1689) und D. Heinr. Michaelis (+ 1678). Während des brandenburgischen Bombardements thaten sich namentlich hervor die Bürgermeister Henning Bieth und Joh. Jäger. — Als Wohlthäter für das Gymnasium haben sich außer Andern ein besonders dankbar anzuerkennendes Andenken gestiftet der Bürgermeister D. Heinr. Buchow (+ 1628) und der Rathsverwandter Martin Berg; aufs heilsamste thätig für das Gymnasium, das ihn gebildet, war der Bürgermeister und Königl. Landrath Theodor Meyer (+ 1670), der lange Zeit hindurch Protoscholarch war.

Unter den stralsunder Geistlichen jener Zeit sind namentlich anzuführen der schon früher genannte Superintendent D. Schlüsselburg, so wie seine Amtsnachfolger M. Arnold Stappenbeck, der als eigentlicher Gründer der Gymnasial-Bibliothek sich ein bleibendes Andenken gesichert hat; D. Georg Zeemann (1630—38), als Liederdichter und wegen seiner merkwürdigen Erlebnisse ausgezeichnet; der Lic. Balth. Rhau (1639—58), ein gründlicher Gottesgelehrter; besonders aber D. Bernh. Gosmann (1664—91) als geistvoller Kanzelredner hochgeachtet.

An urkundlichen Quellen für unsern Zeitraum gewähren die Archive der Stadt und des Gymnasiums einen reichen Vorrath. — Von den fünf Rectoren, die von 1617—1679 dem Gymnasium vorgestanden, haben die drei ersten (A. Helwig, B. Bahr und J. H. Staude) auch als Schriftsteller sich hervorgethan; Einer — B. Bahr — war zugleich ein so ausgezeichneter Rechtsgelehrter, daß er, was weder vor noch nach ihm der Fall gewesen, zum Rathsmitgliede erkoren wurde. Auch erhalten wir jetzt schon durch einige wenige im Druck erschienene Schulschriften (Stralsund besaß seit 1628 seine erste Buchdruckerei) nähere Kunde von dem Zustande der Anstalt.

Außere und innere Geschichte des Gymnasiums von 1617—1679.

1. P o s t a l e s.

Was die Klassenräume der gedachten Zeit betrifft, so sind in Vergleich mit früher keine wesentlichen Veränderungen vorgegangen. Als im J. 1617 unter Rector Helwig eine Prima geschaffen wurde, rückten alle Klassen eine Stufe höher, ohne ihr Lokal zu verändern, indem aus Ober- und Unter-Sexta (im heutigen Klassenzimmer von Tertia) eine Sexta und Quinta wurde, die, wie früher, durch eine Wand geschieden, aber durch einen gemeinschaftlichen Ofen erwärmt wurden. Erst später (1692) wurde eine wesentliche Umänderung der Klassenräume vorgenommen. Bei den zweimaligen Belagerungen (1628 und 1678) wurden die Schulgebäude, so weit unsre Nachrichten reichen, nicht versetzt, obwohl während jener ersten feindlichen Kugeln selbst bis in die von Schülern erfüllten Klassenzimmer einschlugen. So erzählt ein Zeitgenosse: „Es sind auch Musketenkugeln in die Stadtschule bei St. Catharinen ins Sommergemach den Knaben bis an die Füße geslogen und haben dennoch keinen Schaden gethan, sondern bloß ein kleines und kurzes Weh verursacht.“¹⁾ — Die Amtswohnungen der Lehrer waren auch wol dieselben wie früher, obwohl ein Theil der Klostergebäude schon im J. 1619 zu dem noch bestehenden städtischen Waisenhause umgewandelt wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden vom Magistrate entweder andere Räume der Klostergebäude zu Lehrerwohnungen eingerichtet oder einige dem Gymnasio nahegelegenen Häuser zu Amtswohnungen der Lehrer angekauft.

2. Schulbehörde und Schulsunds.

Die rein städtische Schulbehörde in ihrer zweiseitigen Gestalt als Patronat und Scholarchat blieb durchaus dieselbe. Nicht genug zu rühmen ist die väterliche Sorgfalt, mit welcher beide Behörden, zum Theil aus denselben Personen bestehend, für das äußere und innere Gedeihen des Gymnasiums thätig waren, was gerade in jenen Zeiten nicht selten ungemein schwierig war. Die Bemühungen erstreckten sich nicht nur auf pecuniäre Verbesserung der Gehalte, auf Versorgung der Lehrer-Wittwen, auf Gründung von Stipendien, sondern zeigten sich namentlich auch in besonnener Umsicht bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen.

Die Schulsunds oder die Geldmittel zum Besten des gesammten Gymnasiums, sowohl für Lehrer als Schüler, wurden theils durch die Kirchen und Klöster der Stadt, theils durch Vermächtnisse und milde Beisteuern von Privatpersonen, theils durch aufgenommene Capitalien zusammengebracht. Aus der Zeit von 1672 liegen darüber folgende urkundliche Berichte vor:

1) Von Kirchen und Klöstern wurde zum Besten des Gymnasiums jährlich beigesteuert: von jeder der drei Hauptkirchen (S. Nicolai, Marien- und Jacobi-K.) 180 Fl., vom Heil. Geistkloster 380 Fl., vom S. Annen-Kloster 280 Fl., vom Kloster S. Jürgen vor Ramin 240 Fl., S. Jürgen am Strande 200 Fl., vom Caland 200 Fl. und seit 1674 von eben demselben noch 68 Fl. 16 S., zusammen 1908 Fl. 16 S.

¹⁾ Nach einem gleichzeitigen Tagebuche, mitgetheilt in meiner „Geschichte der Belagerung Straßbunds durch Wallenstein, (Straßb. 1828. 4.) S. 220.

2) Noch großartiger lautet das Verzeichniß mit der Ueberschrift „der Schulen Capitalien.“ Hier heißt es:

1) Der großen Schuel zur Bawt vnd Beförderung, auß Hrn Mart. Berges Testament à 5 pro C. ²⁾	600 fl.
2) Zur Schulen bawt, auß seel. Hrn. Niel. Brahmen Testament à 6 p. C. ³⁾	200 „
3) Von Hrn Scholarhen Ao. 1655 auffgenommen à 5 p. C. ⁴⁾	1000 „
4) Von Hrn Scholarhen Ao. 1676 aufgenommen à 4 p. C. ⁵⁾	250 „
5) Zur Schulenbawt: Zabel Buchow à 5 p. C. ⁶⁾	400 „
6) Der Schulen von guhten leudten verehrt vnd Ao. 1643 von Hrn Burgem. Theod. Meyern der Stadt zinsbahr gethan à 5 p. C. ⁷⁾	1300 „
7) Seel. Hrn Alberti Wakenihen fundatio de anno 1625 à 5 p. C. ⁸⁾	500 „
8) Wegen der Bagewihischen Erben auß Uldars	500 „
9) Wegen der Fr. P. Braune auß Jagern	500 „
10) Von Hrn Camerarijs von denen auß der Cammercy gestandenen alden depositis à 5 p. C. ⁹⁾	787 „
11) Von Hrn Camerarijs Ao. 1673 auffgenommen à 5 p. C.	100 „
12) Von Hrn Camerarijs Ao. 1673	13 „
(womit deren Capital auß 900 fl. angewachsen)	
13) Vom Rahtstuel auffgenommen für die Rahts Silber vnd alder lengst gestandenen depositis à 5 p. C.	950 „
Summa = 7100 fl.	

Rechnen wir diese Summe jährlich zu 5 p. C., so erhalten wir 355 fl., wozu von Kirchen und Klöstern noch 1908 fl. 16 s. kommen, zusammen also über 2262 fl. jährlich. — Was von Seiten der Schulbehörde für Wittwen, Waisen, unbemittelte Studirende und für die Bibliothek gethan wurde, soll weiter unten angeführt werden.

3. Die Lehrer.

Die Anzahl und die amtliche Reihenfolge der Lehrer blieb im Wesentlichen dieselbe, wie früher. Die Stellung des Cantors ward geändert. Bis 1643 war derselbe Hauptlehrer an Tertia, von da ab an

²⁾ „Terminus der fälligen Zinsen Pfingsten. Ao. 1662 finden sich hiervon die ersten Zinsen berechnet.“

³⁾ „Ist Ao. 1649 zuerst angeführt vnd sind die ersten Zinsen bezahlt.“

⁴⁾ „Die Zinsen sollen eingebornen, benötigten vnd fleißigen Studenten auß Vniuersiteten gegeben werden.“

⁵⁾ „In termino Johannis aufgenommen. Die Zinsen sollen den newankommenden Schülern, welche sobaldt zu keinem hospitio gelangen können, distribuiert werden.“

⁶⁾ „Findet sich zuerst in Ao. 1632 in termino Jacobi.“

⁷⁾ „Terminus der Zinszahlung ist Weihnachten.“

⁸⁾ „Terminus der Zinszahlung Weihnachten. Für 1 Studioso Theologiae 20 fl. vnd eines Strahlfundischen Bürgerß Sohn; vnd 10 fl. armen unvermögenden Schülern.“

⁹⁾ „Dies Capital ist erstlich 500 Rthlr. gewest. Ao. 1663 aufgenommen.“

Quarta; der sogenannte Conector oder Praeceptor I. (bis 1643 Hauptlehrer an Quarta) wurde nun Hauptlehrer an Tertia; der Praeceptor II. dagegen seit 1673 Lehrer an Quarta und Quinta, so daß an Quarta zwei Lehrer arbeiteten. Mit Einschluß des Rectors bestand demnach das Lehrer-Collegium aus neun Männern.

Die äußere Lage der Lehrer war im Ganzen nur eine kümmerliche zu nennen, zumal wenn dieselben eine zahlreiche Familie hatten, oder wenn Theuerung eintrat, was vor der Einführung der Kartoffeln nichts Seltenes war. Daher suchten die armen bedrängten „Schul-Gesellen“ oft um Unterstützungen und Zulagen nach, zuweilen in Verbindung mit den Organisten, wie denn die Geistlichen dasselbe auch für sich thaten. So liegt mir ein noch vor dem dreißigjährigen Kriege eingereichtes, höchst zierlich geschriebenes Gesuch vor, aus welchem uns die damalige Lage der Lehrer gar sehr veranschaulicht wird ¹⁰⁾. Daß die äußeren Verhältnisse der „Schul-Collegen“ während des großen deutschen Krieges und auch nach demselben eben nicht erfreulicher werden konnten, liegt auf der Hand. Sie waren nicht selten gezwungen durch „Privat-Institution“ sich ihren Unterhalt zu ergänzen. Jedoch wurde von Seiten des Rathes dieser Privatunterricht gewissermaßen controllirt: er sah darauf, daß bei demselben genau nach dem für jede Klasse bestimmten „seopo“ verfahren wurde, damit die Schüler wahren Nutzen von diesen Stunden hätten und „dabey zugleich auch aller Mißverstand unter den Collegis verhindert werde.“ Durch die Fürsorge des Rathes wurde das Gehalt der meisten Stellen erhöht; die Rectoren erhielten nicht immer gleichviel. Von den zwei Jahren 1637 und 1664 liegen zuverlässige Angaben der vierteljährlichen Gehalte der neun Lehrer vor; die ältere hat der Bürgermeister und Protoscholarch Theod. Meyer aufgezeichnet ¹¹⁾, die jüngere entlehne ich aus einer Notiz im Stadt-Archiv. Es erhielten nämlich:

	1637:		1664:
1) Rector	67 fl.	—	100 fl.
2) Conector	61 „	—	75 „
3) Subrektor	50 „	—	58 „ 8 f.
4) Cantor	50 „	—	50 „
5) Conector I.	38 „	—	41 „ 16 f.
6) Conc. II.	24 „	—	35 „
7) Conc. III.	20 „	—	35 „
8) Germanicus I.	25 „	—	30 „
9) Germanicus II.	19 „	—	20 „

Für emeritirte Lehrer wurden für jene Zeiten ansehnliche Pensionen gezahlt. So bekamen bei der Niederlegung ihrer Aemter der Rector Selwig und der Conector Möller ein jährliches Ruhegehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung. Auch den Lehrerwitwen und ihren Kindern wurden, obgleich nur geringe Unterstützungen zu Theil. Von Wittwenkassen wußte man damals noch nichts. Rührend sind die zum Theil noch erhaltenen Wittschreiben der Wittwen, wie sie nur um eine kleine Wohnung „für sich, ihre Kinder und Geräthlein“ und um ein lebenslängliches „geringes vitalitium“ flehen. — Etwas hart kann uns die im J. 1621 vom Rathe ausgesprochene Bestimmung erscheinen, nach welcher nur die Wittwen der vier ersten

¹⁰⁾ Im urkundlichen Anhang soll dieß Schreiben d. d. Straß., den 11. Aprilis Ao. 1614 vollständig mitgetheilt werden.

¹¹⁾ Man vergl. J. E. Dähnerts Pommersche Bibliothek IV., 74.

Lehrer ein volles Gnadenjahr bekommen sollten; die übrigen Lehrer hätten keinen Anspruch auf ein Gnadenjahr, müßten aber bei einem eintretenden Todesfalle ohne Entschädigung ein Jahr lang vikariren. Auch die Amtswohnungen blieben den Lehrern nicht immer. Als z. B. im J. 1647 der Wittve des Conrector Möller eine Lehrer-Amtswohnung überlassen wurde, mußten sich einige Lehrer mit einer Wohnungssteuer begnügen. Als im J. 1651 zwei Lehrer sich Bürgerhäuser kauften, mußten sie die „onera realia“ tragen, gleich allen städtischen Beamten; jedoch wurde ihnen „auf gutem Willen bei ihigem Zustande“ auf unbestimmte Zeit der Servis erlassen.

Daß die Gymnasiallehrer damals sich noch nicht derjenigen Stellung im öffentlichen Leben zu erfreuen hatten, wie dieß jetzt der Fall ist, lag im Geiste der Zeit, die den Lehrerstand immer nur für einen untergeordneten hielt. So verwandt die Aemter der Prediger und Lehrer auch sein mögen, so standen sich dennoch diese Männer nicht selten feindlich gegenüber, wovon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein ernster Streit zwischen Beiden einen sprechenden Beweis giebt. Dem Rector Bahr wurde beim Antreten seiner Stelle (1643), officiell angezeigt, daß er seine Stelle unmittelbar nach den Herren des Rathes hätte; auf ihn folgte bei öffentlichen Feierlichkeiten der Prototyparius, dem sich die Ältermänner des Gewandhauses anschlossen. Im J. 1648 entspann sich aber zwischen dem Rector Bahr und den Herren Ältermännern ein Präcedenz-Streit. Sehr vernünftig behauptet Bahr in seiner deßfallsigen Eingabe, „daß einem wahrhaft gebildeten Manne Niemand Ehre weder nehmen noch geben könne; da er aber einmal im öffentlichen Leben eine gewisse Stellung einnehmen müsse, so dürfe ihm hierin auch nichts verkürzt werden. Daher verlange er bei öffentlicher Feierlichkeit die Stellung, welche ihm sowol dem Herkommen als dem Willen des Rathes nach zukomme“. Ein Rathsbescheid auf diese Eingabe ¹²⁾ findet sich in den Acten des Gymnasiums nicht.

4. Die Schüler.

Was die Anzahl der Schüler betrifft, so läßt sich jetzt weit Genaueres angeben als früher. Zur Berichtigung dessen, was oben (Beitr. II., S. 5.) angeführt worden, muß zuvörderst bemerkt werden, daß sich unter den Manuscripten des Schularchivs noch ein „Catalogus discipulorum“ (in Steil-Octav, unbeschnitten, in beschriebenen Pergament geheftet) vorgefunden hat, der von Johannis 1615 bis Joh. 1631 reicht. Leider aber ist dieses Schülerverzeichniß nicht vollständig, indem es weder die Schüler aller Klassen, noch aller Vierteljahre enthält. So werden fast nur die Schüler der drei obern Klassen — und zwar bis 1617 einschl. als Secundani, Tertiani und Quartani, von 1618 ab abwärts als Primani, Secundani etc. — namhaft gemacht, allein mit bedeutenden Lücken. Die Durchschnittszahl für die erste Klasse ist etwa 40 (die geringste Zahl 15 und 18, die höchste 60 und 69), für die zweite Kl. 20 (zwischen 22 und 40 schwankend), für die dritte Kl. ebenso 20. Wegen der vielen Lücken läßt sich eine mathematisch genaue Durchschnittszahl nicht angeben. Beim Schlusse des Osterquartals 1620 heißt es sogar nur: „ob pestem grassantem pauci fuerunt discipuli a Mich. festo usque ad pascha anni 1620“ — und es sind gar keine Schüler verzeichnet. Neben den Namen einiger Schüler steht „cuculus“ oder „ingratus cuculus“, ohne Zweifel als Bezeichnung eines Tadels, für solche Gymnasiasten, die ohne Abschied zu nehmen von der

¹²⁾ Im urkundlichen Anhange soll hierüber Näheres angeführt werden, namentlich aus Bahrs Eingabe an den Rath d. d. Non. Apr. 1648.

Schule sich entfernten. Während der Belagerungsjahre 1627 und 1628 sind nur zwei Quartale und diese nicht einmal vollständig eingetragen; 1629 fehlt ganz; dagegen ist das Quartal von Ostern bis Joh. 1630 ganz vollständig angegeben, nämlich: I. mit 15, II. mit 21, III. mit 15, IV. mit 12, V. mit 18, VI. mit 25, VII. (Germani superiores) mit 28, VIII. (Germ. inf.) mit 36, IX. (Currendani) mit 41 Schülern, zusammen 221 Schüler.

Von 1631 bis 1658 hat sich von Schülerverzeichnissen nichts erhalten; aber von da an bis auf den heutigen Tag sind die Schülerverzeichnisse (das Album) vollständig vorhanden. Ein starker, beschnittener, in Pergament gebundener Quartant mit dem höchst zierlich geschriebenen Titel: „Catalogus, continens nomina discipulorum, quem usibus Gymnasii Stralsundensis dicavit Vir Integerrimus Otto Ruymannus, Civis ac Bibliopola ibidem“¹²⁾ enthält die Schülernamen sämtlicher Klassen von Joh. 1658 bis Mich. 1692. Aus diesem Verzeichnisse ergibt sich namentlich Folgendes: 1) von Joh. 1658 bis Ostern 1667 bestand das Gymnasium aus 6 eigentlichen Gymnasialklassen und zwei Vorbereitungs-klassen (Septima und Octava), welchen beiden letzteren stets eine Anzahl Currendaner und Waisenkinder zugetheilt war, die gemeinschaftlich mit diesen Schülern unterrichtet wurden. Die Schüler der siebenten Klasse hießen auch Germani superiores, die der achten Germani inferiores. 2) Von Ostern 1667 bis Joh. 1673 ließ man die achte Klasse eingehen und vertheilte die Currendaner auf VI. und VII.; dagegen wurde von Joh. 1673 bis Weihn. 1679 Quarta und Quinta combinirt mit Wiederherstellung der achten Klasse. 3) Die Schülerzahl in den verschiedenen Klassen wechselt bedeutend: für Prima z. B. finden wir oft über 50, ja sogar über 60 Schüler, einigemal jedoch nur 17, 18, 19, 22 u.; als Durchschnittszahl für das Gesamt-Gymnasium zählen wir fast regelmäßig über 300 Schüler.

Was den Geist und die Lebensweise der damaligen erwachsenen Gymnasial-Jugend betrifft, so sehen wir aus mehreren, im Anhang mitzutheilenden Senats- und Scholarchatsbeschlüssen aus den Jahren 1644—1673, daß dieselbe nicht selten wegen ihres zügellosen Betragens bestraft werden mußte. Es wird namentlich geklagt über das „unanständige ärgerliche Kruggehen und Bollsaufen“, so wie über „ungeschickte Füllerey“ der Primaner. Ungeachtet der treuen Ermahnungen der einschreitenden Scholarchen heißt es (im Oct. 1644) „daß man mit höchstem Verdruß erfahren müssen, daß etliche derselben [Primaner] jüngst-verwichener Zeit von neuem ein frisches Saufgelach aufgesucht, daselbst übernächtigt und dabey mit strafbarer Schlägerei einen unverantwortlichen Exceß begangen hätten.“ Bei dem Singen der Schüler („der Cantorey“) auf den Straßen fiel auch mancher Unfug vor, so daß im J. 1652 verordnet werden mußte, dieses Singen alle drei Wochen nur einmal anzustellen. Uebrigens muß es damals noch umherziehende oder „fahrende“ Schüler gegeben haben, die sich in die Städte begaben, in den Straßen umhersangen und das Erfungene in den Krügen durchbrachten. So wird im J. 1656 ausdrücklich geboten, „daß hinführo keine Vaganten alhie zu singen admittiret werden sollten, es sey den, daß sie beim Rector scholae sich angeben, hospitia gesucht oder sonst dem examini sich submittiret haben und nach Befindung von demselben Licenz dazu erlangt.“ Von dem früheren Venehmen dieser Umhertreiber heißt es: „Sie sangen die Stadt 2 auch 3 mal durch, machten hernach in den Krügen gut Geschirr und mißbrauchten schändlich der erlang-

¹²⁾ Otto Ruymann oder Reumann, Postmeister hieselbst, hatte bald nach der Mitte des 17. Jahrh. hier nicht nur einen Buchhandel, sondern auch eine Druckerei angelegt, die er durch seinen Sohn Johann dirigiren ließ. Vergl. Wohnike's „Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern“ (Stettin, 1840) S. 78 u. 79.

ten freiwilligen Beisteuer.“ — Sollten nicht die Leichtfertigen und Wirthshausliebenden unter den Gymnasiasten mit diesen losen Gesellen zuweilen gemeinschaftliche Sache gemacht haben?

5. Neuer Lectionsplan; Kirchlicher Schul-Kalender.

a. Mit dem Jahre 1617, also mit Andreas Helwigs Rectorat, begann für das Gymnasium gleichsam eine neue Aera, indem der Magistrat, als Patron der Anstalt, im Sommer dieses Jahres nach dem Rathe des Scholarchats und ohne Zweifel auch unter Zuziehung des Rectors einen neuen, ausführlichen Lectionsplan für das, von jetzt an aus sechs gesonderten Klassen bestehende Gymnasium in lateinischer Sprache abfassen und dem Rector vom Bürgermeister D. Lambert Steinwig durch Georg Bölschow zur Nachachtung und Einführung überreichen ließ. Da weiter unten der Inhalt dieses Lectionsplans näher besprochen werden muß und er selbst im Anhange vollständig mitgetheilt werden soll: so wird es hinreichend sein, hier nur zu bemerken, daß täglich in fünf Stunden (nämlich Vormittags von 8—10 oder von 7—9 Uhr und Nachmittags von 12—3 Uhr) unterrichtet wurde, mit Ausnahme der Mittwoche, wo nur die 2 Vormittagsstunden gegeben wurden; von Tertia abwärts fanden Sonnabends Nachmittags nur 2 Stunden Statt. Die Begleitungen der Leichen durch das Gymnasium sollten, um alle Störungen zu vermeiden, stets erst um 3 Uhr Statt finden, also nach völliger Beendigung der Lehrstunden; jedoch findet sich im Leichenbuche bemerkt, daß die Leichen geringeren Standes zuweilen noch nach 12 oder nach 2 Uhr begraben wurden.

b. Damit nun neben dieser regelmäßigen Beschäftigung Lehrende und Lernende auch kürzere oder längere Ruhe- und Erholungszeiten (Ferien) hätten und zugleich Schule und Kirche in geregelte Verbindung träten, wurden hierüber genaue Bestimmungen festgesetzt. Mir liegt ein Papier aus dem hiesigen Rathsarchive vor mit der Ueberschrift „Calendarium scholastico-ecclesiasticum pro directione Gymnasii Stralsundensis“, welches, obgleich ihm das Jahr seiner Ausstellung fehlt, wahrscheinlich dem Anfange des 17. Jahrh. angehört. Im Anhange soll es abgedruckt werden. — Nach diesem kirchlichen Schulkalender begann das Schuljahr um die Osterzeit. Die jährliche allgemeine Schulprüfung fiel auf Montag und Dienstag nach dem Sonntage Judica, also 14 Tage vor den Ostermontag. Der Rector mußte um diese Zeit den Protoscholarchen an die Prüfung erinnern, der dann dafür sorgte, daß am Sonntage Judica selbst in allen Kirchen durch die Prediger die Statt findende Prüfung öffentlich angezeigt wurde. Sobald der Nachmittagsgottesdienst beendigt war, mußten einige, vom Rector dazu ernannte Gymnasiasten die Herren Scholarchen, Rathsverwandten, Geistlichen, Aerzte, Rechtsgelehrten und andere Freunde der Wissenschaften im Namen des Rectors zu dieser Schulfeier einladen. Sonderbarer Weise wurden diese zwei Prüfungstage zugleich als Ferientage betrachtet.

Montags früh in der Passionswoche gingen sämmtliche Schüler mit ihren Lehrern in die Kirchen, um 9 Uhr begannen die Unterrichtsstunden, darauf Musikübungen. Dienstags ähnlich wie am Montage, jedoch wird früh die Litanei gesungen. An der Mittwoche ähnlich, jedoch um 9 Uhr Verlesung der Schulgesetze; um 10 Uhr Abendgebet. Am grünen Donnerstage wurde um 7 Uhr früh die Kirche besucht, die Lehrstunden fielen aus.

Während der drei Oster-Festtage fielen natürlich die Lehrstunden aus; die Osterferien dauerten während der zwei folgenden Tage. — Mit dem Sonntage Cantate (dem vierten nach Ostern) begannen die Katechismus-Predigten und dauerten die ganze Woche hindurch. Nach ihrer jedesmaligen Beendigung ging's zur Schule zurück, wenn's nicht etwa schon 9 Uhr geschlagen hatte, was dann der Fall zu sein pflegte, wenn die Litanei gesungen wurde.

Die Betwoche, mit dem Sonntage Rogate beginnend, wurde ähnlich wie die Katechismuswoche begangen. Tags nach Himmelfahrt fand Kirchen- und Schulbesuch Statt. Am Freitage vor Pfingsten Nachmittags wurden die Ferien für den folgenden Sonnabend angekündigt und die Vorbereitungen zum Feste getroffen, nachdem schon zwei Tage vorher Nachmittags musikalische Uebungen Statt gefunden hatten. Die eigentlichen Pfingst-Ferien dauerten zwei Tage: Mittwoch und Donnerstag in der Pfingstwoche.

Während des 14 Tage dauernden Sommer-Jahrmarkts waren zwei Tage zur Erholung von Schularbeiten bestimmt, in der Regel ein Donnerstag. — Am Johannisstage wurden um 9 Uhr die Schulgesetze verlesen; die Lehrstunden fielen wegen des Festes aus. — Tags nach Mariä Heimsuchung (2. Juli) war ein ganzer Tag frei; ebenso Tags nach Jacobi (25. Juli). — Mit dem Sonntage nach Mariä Heimsuchung begann in der Marienkirche eine Katechismus-Wiederholung und dauerte die ganze Woche hindurch. — Die Hundstagsferien dauerten ursprünglich nur vier Tage; da man aber die „Bacchanalen“ (wahrscheinlich das Gregoriusfest) abgeschafft hatte, so kamen noch 2 Tage hinzu, so daß die Ferien doch eine Woche dauerten. Tags vor Michaelis wurden um 9 Uhr die Schulgesetze verlesen; wegen Reinigung der Fenster und Oefen fanden zwei Tage Ferien Statt. — Während des 14tägigen Winter-Jahrmarkts (14 Tage vor Weihnachten) waren zwei Ferientage, in jeder Woche einer. — In der Woche vor Weihnachten wurde es ebenso gehalten, wie in der Woche vor Pfingsten. — Tags vor Neujahr wurden um 9 Uhr die Gesetze verlesen; der Neujahrstag selbst war ein Ferientag; ebenso der Tag nach Epiphania.

6. Die neue (dritte) Schulordnung vom Jahre 1643. a. Die Statuta Gymnasii.

Nachdem die zweite Schulordnung vom J. 1591 über ein halbes Jahrhundert hindurch als Norm für das Gymnasium gegolten hatte, faßte der Rath den Entschluß, eine neue Schulordnung, auf den Grund jener älteren, zu verfassen. Während der letzten Amtsjahre des Rectors Helwig scheint die Anstalt in Verfall gerathen zu sein, weshalb der Rath schon im Jan. 1643 dem Superintendenten Rhan anzeigte, daß er auf eine „reformatio scholae“ sinne, theils durch Emeritirung des schon betagten Rectors und Conrectors, theils durch Umänderung der Statuta und Leges Gymnasii. So wurde denn unterm 21. Aug. 1643 die neue (dritte) Schulordnung, wie früher in lat. Sprache abgefaßt, publiciret. Ueber den Antheil des Rectors Helwig an der durch das Scholarchat, namentlich durch den gelehrten Superintend. Lic. Rhan besorgten Ausarbeitung derselben, geht aus den Acten nichts hervor. Diese Schulordnung nun umfaßt zwei Theile, deren erster („Statuta Gymnasii Stralsundensis“) hier zunächst seinem Hauptinhalte nach charakterisirt werden soll. Er enthält folgende fünf Abschnitte: I. De Scholarchis eorumque officio. II. De visitatione scholae. III. De examinibus et translocatione scholastica. IV. De disciplina scholastica, und V. De scholis cubicularibus. Im Anhange soll, wie früher, die gesammte Schulordnung vollständig mitgetheilt werden.

1. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Gymnasiums war in der Hand des vom Rathe ernannten Scholarchats, bestehend aus Einem der Bürgermeister, Einem der Syndici, einem Rathsverwandten und dem städtischen Superintendenten oder irgend einem andern Theolog. Dieses Scholarchat sollte vor Allem die Schule sorgfältig beaufsichtigen, auf die Haltung der Gesetze sowol Seitens der Lehrer als der Schüler sehen, etwaige Uebertretungen rügen und Alles anstellen, um Wissenschaft und gute Sitte in Kraft zu halten. Zu diesem Zwecke sollten sie entweder als Collegium oder einzeln, wann's ihnen beliebte, die Schule besuchen und sich dann über den Befund besprechen. Alle Vierteljahr sollten sie

eine regelmäßige Zusammenkunft halten, um sich über Schulangelegenheiten gemeinschaftlich zu besprechen; auch sollten sie, wenn es rathsam gefunden würde, diesen oder jenen Lehrer und einzelne Schüler vor sich fordern. Ohne ihr Wissen sollten weder Neuerungen irgend einer Art eingeführt, noch auch Prüfungen oder Versetzungen vorgenommen werden. Wenn es dem Rector nicht gelinge, Streitigkeiten unter den Collegen oder Disciplinarfälle zu beseitigen, so sollten sie die Klage entgegen nehmen und den Streit beizulegen suchen. Sobald dem Rector irgend etwas für das Wohl der Schule wünschenswerth erscheine, so solle er diese Wünsche vor's Scholarchat bringen. Endlich sollten die Scholarchen in ihrer Anwesenheit jährlich vor öffentlicher Schulversammlung die Statuten und Geseze verlesen lassen, dabei Lehrer und Schüler zur Befolgung derselben ermahnen, den geschübertretenden Schülern einen Verweis geben, um ähnliche Uebertretungen für die Folgezeit zu verhüten.

2. Zur Aufrechthaltung des Schulwesens sollte Einer der Scholarchen monatlich wenigstens einmal die Schule visitiren, alle Klassen besuchen, auf das Treiben der Lehrer und Schüler achten; untersuchen, ob dem Sectionsplan strenge Folge geleistet und der Unterricht dem Fassungsvermögen der Schüler angepasst sei. Der besuchende Scholarch solle sich entweder durch eigenes Prüfen, oder mittelst Prüfung durch einen Lehrer, von den Fortschritten der Schüler überzeugen. Etwa bemerkte Mängel solle er „am passenden Orte“ d. h. in der vierteljährlichen Zusammenkunft mit seinen Amtsgenossen, zum Vortrage bringen. Ferner solle jährlich das ganze Scholarchat acht Tage vor der Verlesung der Schulgesetze eine feierliche Schul-Visitation anstellen, zunächst in den einzelnen Klassen, dann aber auch in öffentlicher Schulversammlung die Geseze kurz durchlaufen und fragen, ob überall denselben gemäß verfahren sei; zugleich sollten hier auch die Wünsche des Rectors und der Collegen entgegen genommen werden. Sollte einmal ein Lehrer seine Obliegenheiten nicht streng erfüllt haben, so solle ein solcher im Beisein seiner Collegen in einem Nebenzimmer „treulich“ an seine Pflichten erinnert werden; schwerere Vergehungen sollten mit Gehaltsverkürzung bestraft werden. Größere Schulvergehen sollten vor allen Schülern getadelt und bestraft werden, um im Uebertreter Schaam, und in den Mitschülern Abscheu zu erwecken. Fänden dagegen die Scholarchen, daß Lehrer und Schüler ihre Pflichten erfüllt hätten, so solle dieß öffentlich noch vor der Verlesung der Geseze gerühmt werden. Ueber Neuerungen und Verbesserungen sollten die Visitatoren sich gemeinschaftlich besprechen, beschließen und nach des Raths Gutachten solche anordnen und einführen.

3. Alljährlich solle eine öffentliche Prüfung Statt finden und zwar in der Woche vor Ostern. Einige Primaner sollten dazu in lateinischer Rede alle gebildeten Einwohner einladen. Die Scholarchen und die übrigen Zuhörer sollten dann, in drei Parteien getheilt, den Prüfungen der einzelnen Klassen beiwohnen ¹⁴⁾. Nachdem sodann der Lehrer in gedrängter Kürze das Pensum des verfloffenen Schuljahres angedeutet, solle die eigentliche Prüfung beginnen, wobei jedem Zuhörer erlaubt sein solle, den Schülern auch Fragen vorzulegen. In den Klassen, wo lateinische Stilübungen Statt fanden, sollten die Scholarchen ein sogenanntes argumentum zur Ausarbeitung ausgeben und dasselbe dann zur Prüfung der Fortschritte im Lateinischen an sich nehmen. Nach beendigter Prüfung sollten sämtliche Zuhörer und Lehrer sich in das Conferenzzimmer der Geistlichkeit ¹⁵⁾ begeben und dort ihre Ansichten, Wünsche &c. in Beziehung auf

¹⁴⁾ Vielleicht wurden immer je 2 Klassen zusammen examinirt. Dieses klassenweise Prüfen, in den einzelnen Lehrzimmern, fand noch vor etwa 25 Jahren Statt.

¹⁵⁾ Das jetzige Klassenzimmer für Quinta, beim Eintritte ins Gymnasium gleich zur linken Hand.

die Schule aussprechen, welche Bemerkungen von den Scholarchen aufgezeichnet und zum Besten der Schule benutzt werden sollten. — Versetzungen aus einer niedrigeren Klasse in eine höhere sollten jährlich wenigstens einmal Statt finden, nachdem zuvor eine Liste der Zuversetzten von den Lehrern den Scholarchen eingereicht worden. Die Namen der Versetzten selbst sollte dann der Rector in feierlicher Zusammenkunft nach vorangeschicktem Gebete nennen und zugleich einige Prämien an die besten Schüler vertheilen, worauf Einer der nach Prima versetzten im Namen Aller für diese Beförderung Dank abstatte.

4. Bei Handhabung der so überaus wichtigen Schulzucht sollten die Lehrer weder zu nachsichtig, noch zu streng sein, sondern stets das rechte, den verschiedenen Schulvergehen entsprechende Maass beobachten. Ruthe und Stock sollten möglichst sparsam angewandt werden, damit diese Strafe bei ihrer Anwendung um so nachdrücklicher wirke. Vor Allem sollte sowohl auf die Art des Vergehens als auf die ganze Gesinnung des Schülers Rücksicht genommen, überhaupt aber jede Strafe ohne Ansehn der Person durchaus gerecht verhängt werden. — Als anzuwendende Strafen werden namhaft gemacht: Carcer, auch mit Fasten und nach vorangegangener Züchtigung (die schärfste, nur mit Zustimmung der Scholarchen zu verhängende Strafe); ferner Rutheenschläge, Schelte, Heruntersetzen, Stehen mit umgehängtem Eselbilde.

5. Elementare Vorbereitungsschulen für kleine Knaben und Mädchen sind zwar gestattet, jedoch nur unbescholtenen Lehrern, nachdem sie die nachgesuchte Erlaubniß vom Scholarchat erhalten haben. Solche Parochialschulen sollen jährlich von den Pastoren visitirt werden. Außerdem aber sollen sogenannte Winkel Schulen durchaus nicht geduldet, sondern als eine „Pest des Gemeinwesens“, sobald man von ihnen Kunde bekommen, aufgehoben werden.

7. b. Die Schulgesetze. ¹⁶⁾

1. Pflichten des Rectors. Er soll sein Ansehen bei seinen Collegen und Schülern aufrecht halten, die Obliegenheiten der Lehrenden und Lernenden leiten, die Schulzucht üben und aufrecht halten, dabei selber ein Muster der Pflichterfüllung sein, zu große Verantwortlichkeit meiden, gleichwol stets leutselig sein. Er soll ferner von früh an thätig sein in seinem Berufe, die Lehrer ermahnen, allwöchentlich wenigstens zweimal jede Klasse besuchen und inspiciren. Die Schüler soll er oft prüfen, namentlich die zu versetzenden und die abgehenden. Ferner soll er die Schüler recipiren und aufzeichnen, bei den Redelübungen zugegen sein, die Vorbereitungen zu den jährlichen Prüfungen zu rechter Zeit treffen, mit den Schülern der drei obersten Klassen nur lateinisch sprechen, mit den Aeltern der Schüler sich in Verbindung setzen, namentlich denselben raten, falls deren Söhne ungeeignet zum Studiren, diese einen andern Lebensberuf ergreifen zu lassen. Er sei Bewahrer, Beschützer und Ausüßer der Zucht und Gesetze ohne Ansehn der Person, er leite die Untersuchungen bei Schulvergehen, beuge den Uebertretungen vor, schlichte die Streitigkeiten zwischen Lehrern oder zwischen Schülern und deren Wirthen, entweder allein oder nach Anhörung des Raths der Scholarchen. Die ihm von den Schülern zukommenden Gebühren nehme er an, ohne jedoch dabei Geldliebe blicken zu lassen.

¹⁶⁾ Ueber den Verfasser derselben und die Zeit ihrer Aufnahme lesen wir in dem Rathsprotokolle vom 21. Aug. 1643 Folgendes: „Verlaß ferner Herr Bürgermeister Meyer die leges scholae, a dno Lto Rhauen conceptas, vnd sein sie verlesener maßen placitiret.“

2. *Pflichten der andern Lehrer.* Sie sollen sich sorgfältig benehmen gegen Gott und dessen Verehrer, in der Kirche, gegen den Nächsten, gegen Vorgesetzte, gegen Untergebene und Gleichstehende, bei Leichenbegleitungen und gegen sich selbst. Sie sollen in Lehre und Leben genau übereinstimmen mit der Bibellehre und der unveränderten Augsburgerischen Confession, sich daher alles Religionspottes enthalten. Sie sollen des Kirchendienstes, namentlich des Gesanges, sorgfältig achten; geziemende Achtung beweisen vor den Herren Geistlichen, Scholarchen, dem Rector *zc.*, letzterem gehorsam sein und ohne dessen Wissen keine Schüler in ihre Klasse aufnehmen; einträchtig mit dem Rector leben; wenn sie abgehen wollen, dieß dem Rector ein Viertel oder ein halbes Jahr vorher anzeigen. Vor Allem sollen sie ihren Schülern in Lehre und Leben ein nachahmenswerthes Beispiel geben; pünktlich in den Lehrstunden erscheinen, nicht zu lange Einleitungen machen, mit Gebet und Gesang die Lehrstunden eröffnen, nicht vor Ablauf der vollen Zeit schließen, im Uebertretungsfall $\frac{1}{2}$ Fl. Strafe zahlen. Ferner sollen sie gewissenhaft ihres Amtes warten, sich streng an das Pensum ihrer Klasse halten, nur auf die Fortschritte der Schüler sehen, die verschiedene Gemüthsart derselben berücksichtigen, fleißige Wiederholungen und Prüfungen anstellen, etwanige Privatschüler nicht vom Besuche der öffentlichen Lehrstunden abhalten. Mit den Schülern der drei Oberklassen sollen sie (wie auch diese Schüler unter sich) nur lateinisch sprechen, was aber diese nicht verstehen, in der Muttersprache erklären. Bei Bestrafungen sollen sie das Maas nicht überschreiten, weder schimpfen noch bitter sein, nicht an den Ohren und Haaren reißen oder gar mit den Füßen stoßen, sondern stets wie Väter alle Umstände berücksichtigen. Beständig, sowol innerhalb als außerhalb der Schulwände, sollen sie Acht haben auf Ruhe und Anstand der Schüler, weshalb theils *Coryæen* ¹⁾ in den Hauptstraßen der Stadt, theils *Decurionen* in der Klasse selbst zur Aufzeichnung der Versäumenden zu ernennen. Bei Leichenbegleitungen sollten sie in der Nähe der Schüler sein, das Leichengeld nach des Rathes Vorschrift theilen, nach beendigter Leichenbegleitung aber sonder Verzug wieder in die Klasse zurückkehren ^{1a)}.

3. *Pflichten der Pädagogen.* Sie sollen sich in der Schule gegen den Rector und die übrigen Lehrer aller Bescheidenheit befleißigen, ihren Wirth zu nähren suchen und den ihnen anvertrauten Knaben lobenswerthe Sorgfalt beweisen. Ueber den Rector und die Lehrer sollen sie ehrerbietig sprechen, Verläumdungen derselben unterdrücken, für den Rector und dessen Collegen in Krankheitsfällen vicariren. Ohne Vorwissen und Willen des Rectors sollen sie keine Stelle in einem Bürgerhause annehmen; Verweise und Strafen ohne Murren ertragen. Bei ihren Hausherrn sollen sie bescheiden und anständig sein, zeitig von Tische aufstehen, während der Mahlzeit zu allerlei Handreichung bereit sein. Ferner sollen sie keine Zusammenkünfte bei sich gestatten, ohne erhaltene Erlaubniß nicht ausgehen, Nachts nicht außer dem Hause zubringen. Mit den Dienern und Mägden des Hauses sollen sie in Frieden leben, sich nicht zu vertraut mit ihnen machen; nach den Mittags- und Abendmahlzeiten sofort mit ihren Schülern an's Studiren gehen. Auch möchten sie die ihnen erwiesenen Wohlthaten nie vergessen; die ihnen anvertrauten Knaben liebevoll behandeln, sie zu deutlichem und richtigem Lesen anhalten, sie an eine schöne Handschrift gewöhnen und ihr Gedächtniß stärken. Auch auf Reinlichkeit der Knaben sollen sie sehen, sie begleiten nach Kirche und Schule und von dort zurück; kurz, die Knaben stets unter Augen haben. Endlich sollen sie sich aller Schmähun-

¹⁾ Ueber sie vergl. m. Beitr. II. S. 11. Note 30.

^{1a)} Hiernach müssen Leichenbegleitungen auch in die Zeit der Schulstunden gefallen sein.

gen und körperlicher Züchtigungen enthalten, wol aber Aeltern und Lehrern vorkommende Uebertretungsfälle anzeigen.

4. Pflichten der Schüler ¹⁹⁾. Als Grundpflichten stehen oben an: Liebe zu Gott, Ehrfurcht vor Aeltern und Lehrern, Fleißigkeit im Lernen, reine Sitten — Alles nach dem Beispiele des Erlösers. Sie sollen den Katechismus und die reine lutherische Lehre sich genau einprägen, die 10 Gebote die Norm für ihr Leben sein lassen und alles Leichtsinns sich enthalten. In den Kirchen sollen sie andächtig und ruhig sein, während des Gesanges aufstehen; wer im Gotteshause den biblischen Text zu lesen hat, thue dieß deutlich und ehrbar; niemand plaudere oder schlafe, sondern jeder habe Acht auf die Predigt, so daß er darüber Rechenschaft geben könne. Nach empfangenem vollständigen Religionsunterrichte soll Jeder das heilige Abendmahl fleißig genießen. Auf dem Wege zur Kirche und Schule, und von dort zurück, sollen sie ruhig und sittsam sein; Aeltern und Lehrern Gehorsam beweisen; Verweise und Strafen willig entgegen nehmen; nicht aus der Schule plaudern; ohne Erlaubniß der Aeltern und Lehrer nichts kaufen, verkaufen oder vertauschen. Stets sollen sie höflich, artig und bescheiden sein gegen Obrigkeit, Geistliche und ehrbare Frauen; bei ihrem Abgange sich bei den Lehrern bedanken und die abgehenden Primaner zugleich durch eine kleine Rede Abschied nehmen von Scholarchen, Lehrern, Hauswirthen und Mitschülern. — Zu den specielleren Vorschriften gehört ferner: fleißiges und zeitiges Besuchen der Schule, sorgfältige Beachtung der Lectiionsordnung, Benützung der Morgenstunden zum Studiren, sorgfames Achthaben auf die Verbesserungen der schriftlichen Arbeiten, treuliche Übung des Gedächtnisses, beim Recitiren nicht aus dem Buche absehen, tagtäglich im Wissen zunehmen und beim Schlafengehen sich selbst prüfen hinsichtlich der Zunahme an Kenntnissen. Alle sollen sich der Sitteneinheit und der Sauberkeit befleißigen, weder Butterbrote noch Bierflaschen mit in die Klasse bringen; in der Schule selbst ruhig sein, niemals plaudern, die Klassengeräthe nicht beschädigen, Neuaufgenommene nicht hänseln. Auch außerhalb der Schule sollen sie stets anständig sein; auf den Straßen, Plätzen und Kirchhöfen nicht toben und lärmern; verträglich sein mit ihren Mitschülern. Spiele und Erholungen seien zwar nicht durchaus verboten, unerlaubte Spiele könnten aber nicht gestattet sein; daher sollten sie weder baden noch das Eis besuchen, auch bei ihren Spielen keine Dolche, Büchsen, Schwerter oder andere Waffen gebrauchen; auf Gastereien, Festsplätzen und in verdächtiger Gesellschaft sich nicht finden lassen; ohne des Rectors Erlaubniß nicht Comödien aufführen ²⁰⁾; endlich keine Lust haben an garstigen Reden, unhöflichen Scherzen, Pöffenbüchern und schändlichen Bildern.

5. Gesetze für Chorschüler. — Diese sind mit geringen Abweichungen ganz dieselben, wie sie schon Beitr. II. S. 62. mitgetheilt worden.

8. Lehrverfassung im Allgemeinen und Besondern.

a. Die Unterrichtszeit und Tagesordnung war jetzt, wie schon bemerkt, ganz dieselbe wie früher (Beitr. II., S. 7.); denn obwol nach dem unten mitzutheilenden Lectiionsplane die Vormittagsstunden um 8 Uhr beginnen, so ist wol ohne Zweifel diese Anfangsstunde nur für das Winterhalbjahr bestimmt gewesen, da im Sommer die Stunden um 7 Uhr ihren Anfang nahmen; die Nachmittagsstunden dagegen

¹⁹⁾ Diese wurden zugleich für die Jüngeren deutsch ausgegeben unter der Ueberschrift „Von der Schüler Gehöhr.“

²⁰⁾ Daß auch um diese Zeit noch Schul-Comödien hier aufgeführt worden, ist nicht zu bezweifeln; nähere Angaben fehlen jedoch.

begannen immer um 12 Uhr. Ebenso ist anzunehmen, daß die frühere Sitte, die Lehrstunden mit Gesang, Gebet und Katechismusübungen zu beginnen, auch jetzt noch beibehalten wurde, obgleich die schon besprochene dritte Schulordnung hierüber nichts Specielles, sondern nur Andeutungen enthält. Außer den öffentlichen Lehrstunden wurden jetzt nicht selten noch Privatstunden in den Räumen des Gymnasiums erteilt.

b. Die Lehrgegenstände waren im Ganzen auch während der Jahre 1617—1679 dieselben wie früher. Das Lateinische war und blieb der Hauptlehrgegenstand des Unterrichts, und das früher (Beitr. II., S. 6.) hierüber Gesagte gilt auch von diesem Zeitabschnitte. Für die Muttersprache waren keine besonderen Stunden angesetzt; das Uebersetzen galt für eine Übung im Deutschen. Das Griechische wurde jetzt in beschränkterem Umfange gelehrt, da es nur in den beiden obersten Klassen vorkommt; dagegen sehen wir einen Anfang im Hebräischen. Was die übrigen Lehrgegenstände betrifft, als Mathematik, Geschichte, Tonkunst, Dialektik, Rhetorik und Disputirübungen, so gilt von ihnen im Wesentlichen durchaus dasselbe, was schon oben (Beitr. II., S. 8.) angeführt worden.

c. Lehrverfassung im Besondern. — Ein Lectiionsplan für die beiden deutschen Klassen (Septima und Octava) liegt uns nicht vor; allein ohne Zweifel wurden die früheren Elementargegenstände: Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus auch jetzt hier getrieben. — In dem neuen Sexta (früher Unter-Sexta) wurde Folgendes gelehrt: Deutliches und richtiges Lesen aus dem ABC-Buche und dem Donat. Der Lehrer schrieb jedesmal vier lateinische Vocabeln zierlich an die Tafel; nachdem sie einigemal vorgelesen worden, wies der Decurio mit einem Stabe auf dieselben hin und ließ sie von seinen Mitschülern so lange nachlesen, bis sie auswendig gelernt waren. Gegen das Ende der Stunde wurden diese Vocabeln aus dem Kopfe aufgesagt, indem der Lehrer und Decurio sie abfragten; wer schreiben konnte, durfte sie abschreiben, die Uebrigen mußten sie sich von Andern einschreiben lassen. Ferner: Schreiben des großen und kleinen Alphabets auf Schiefertafel oder auf Papier; der Decurio mußte an der Schultafel das Schreiben vornehmen und die Gestalt der Buchstaben einüben. Die Erwachseneren lasen im Katechismus, die Kleineren in einem Elementarbüchlein. Endlich: Auswendiglernen und Aufsagen des deutschen Katechismus, Übungen im Schönschreiben und Singen deutscher Psalme. — Quinta (sonst Ober-Sexta): Auswendiglernen und deutliches Aufsagen der lateinischen Declinationen und Comparationen mit beständiger Hinzufügung der deutschen Erklärung bis zu völliger Kenntniß aller Casus; Auswendiglernen der einfachen und zusammengesetzten Pronomina und Nomina. Fünf an die Schultafel geschriebene Vocabeln werden declinirt, am Schlusse der Stunde aus dem Kopfe aufgesagt, sodann zu Hause schriftlich declinirt. Angeschriebene Verba werden abgeschrieben und auswendig gelernt. Einübung der Paradigmata von Verbis mit genauer Hinzufügung des Deutschen, zunächst Sum mit vorangesehten Pronominibus. Vier Verba werden mit Bezeichnung der Conjugation vorgeschrieben; die Geübteren conjugiren eins davon vollständig zu Hause schriftlich und bringen es Tags darauf dem Lehrer; die Schwächeren conjugiren nur irgend einen Theil eines Verbums; diese Übung wird häufig wiederholt. Ferner: Langsames und deutliches Aufsagen des deutschen lutherischen Katechismus; Religionsunterricht nach dem Corpus doctrinae Germanicum (S. Beitr. II., S. 9.) und dem Katechismus mit Fragen und Antworten; Lesung des Sonntags-Evangeliums lateinisch, theils vollständig, theils in einzelnen Stellen. Endlich: „Wochen-Prüfung“ (Sonntags von 12 bis 1 Uhr Nachmittags), wo von allem während der Woche Gelernten Rechenschaft gegeben wurde, besonders in Betreff der latt. Paradigmata; alles Aufgeschriebene und Auswendiggelernte wurde wiederholt,

besonders mit den Unzuverlässigen. Mit dem Singen deutscher, zu den Sonntagsevangelien passenden Psalmen wurde der Wochenunterricht (Sonntags von 1—2) geschlossen.

Quarta (sonst Quinta): Flexionsübung mehrerer verbundener Wörter (Pronomen und Nomen, mehrere Substantiva, Adjectiva und Substantiva etc.); Corderii ²¹⁾ Colloquia lib. I.—III., aus denen die nomina und verba so wie die Phrasen ausgezogen und ins Tagebuch geschrieben werden, sammt Anfangsgründen der Syntax; Conjugationsübung der verschiedensten verba, sowel einfacher als zusammengesetzter, mit der Aufgabe neue verba zu Hause einzuüben, Tags darauf in der Schule davon Rechenschaft zu geben. Uebersetzung der Gespräche des Erasmus und seines Buches de civilitate morum mit Exercitien daraus. Luthers Katechismus lateinisch mit deutscher Erklärung; Auslegung eines Bibelspruches deutsch; Lesung und Exponirung des Sonntags-Evangeliums (lateinisch), aus welchem ein Hauptspruch ausgelegt und auswendig gelernt wird. Anfangsgründe der Musik und Übung im Schönschreiben. Wochenprüfung, bei welcher auch ein Spruch aus dem Evangelium lateinisch und deutsch aufgesagt wird. Den Wochenschluß (von 1—2) machte Choral-Musik. — Tertia (früher Quarta): Lateinische Grammatik (Hauptregeln über die genera, declinationes und comparationes der nomina, über die Conjugationen der Verba und deren praeterita und supina). Hauptregeln der Syntax für Geübtere, die Schwächeren nur das Wesentlichste. Gespräche Corderii lib. IV. und V., aus welchen der Stoff für die Stilübungen entnommen wird, die in besonderen Stunden verbessert werden mit Abfragung der Vocabeln. Uebersetzung von Cato's Distichen mit Einübung der prosodischen und metrischen Regeln; die Geübteren setzten aufgelöste Verse zusammen. Des Erasmus Büchlein de civilitate morum, wornach wiederum Stilübungen angefertigt werden. Ferner: Luthers lateinischer Katechismus mit Erklärung und einem Bibelspruche, lateinisch und deutsch; ebenso das Corpus doctrinae. Erklärung des Sonntags-Evangeliums mit einem Distichen Joh. Stigels ²²⁾. Musikübungen und Schönschreiben. Sonntags von 12—1 Uhr Wochen-Prüfung, von 1—2 Uhr Choral-Musik.

Secunda (sonst Tertia): Etymologie der lat. Grammatik mit Benutzung des Dictionariums von P. Dasypodius und der Sentenzen von Ludw. Vivis, die der Grammatik von Nath. Chyträus angehängt sind. Syntax nebst vollständiger Prosodie mit metrischen Übungen. Des Pet. Lagnerius ²³⁾ Sentenzen aus Cicero, Gespräche des Ludw. Vivis und des Erasmus Büchlein de civilitate morum nebst Exercitien und Extemporaneen. Schriftsteller: Cicero (Briefe), Virgil (Bucolica), Terenz mit Phraseologie und Imitationen. Griechisch: Grammatik, namentlich Decliniren und Conjugiren mit kleinen Exercitien, Lesung und Erklärung Aesopischer Fabeln und Possellii apophthegmata. — Anfangsgründe der Arithmetik abwechselnd mit Buchananischen Psalmen, die erklärt, auswendig gelernt und gesungen werden. Theoretische und praktische Musik, zum Theil combinirt mit Prima. — Katechese des David Chyträus mit Beweisstellen aus dem griechischen Urtext und Erklärung einzelner Theile des Katechismus. Das Sonntagsevangelium griechisch mit einer Sentenz aus den Kirchenvätern, die zu dem Evangelium paßt. In den 3 Stun-

²¹⁾ Vgl. Beitr. II., S. 9. Note 26. Auch über die andern, hier genannten Gelehrten ist dort Näheres zu finden.

²²⁾ Geb. zu Gotha 1515, studierte zu Leipzig und Wittenberg, wurde von Kaiser Karl V. zum Dichter gekrönt, war Prof. in Wittenberg, später in Jena, † 1562. Seine gesammten Carmina erschienen 1571.

²³⁾ Petrus Lagnerius hat schon 1544 und 1551 eine Sylloge et compendium insignium sententiarum etc. ex Cicerone etc. herausgegeben (Lugduni. 12.), die späterhin öfters aufgelegt ist.

den am Sonnabend Nachmittag: Choral- oder Figural-Musik, Wochenprüfung, Besuch der Abend-Betsstunden in den Kirchen.

Prima (sonst Secunda): Gedrängte Theorie der Rhetorik, progymnasmata Aphthonii; Cicero's Briefe, meist cursorisch mit Aufmerksammachung auf die rhetorische Kunst in denselben nebst Erklärung und Memoriren der Hauptsentenzen. Katechetik nach D. Chyträus und Dialektik, sowol synthetisch als analytisch nach Peter Ramus ²⁴⁾ und Philipp Melanthon. Exercitia und Extemporanea; monatlich eine lateinische Disputation. Schriftsteller: Virgil's Georgica und Aeneis, eine Rede Cicero's und dessen Officia mit vollständiger Erklärung, Horaz (zum Theil auswendig gelernt) mit poetischer und ethischer Erläuterung. — Griechische Grammatik, namentlich Syntax, verbunden mit der Lesung des Isokrates, Demosthenes und Plutarch nebst beständigen Imitationen; des Theognis Sentenzen abwechselnd mit Homer und Hesiodus. Wöchentlich ein (lateinisches und) griechisches Exercitium. Zur Erwerbung historischer Kenntnisse Joh. Sleidan's Werk de quattuor monarchiis. Arithmetik, 1 Stunde, in welcher zugleich ein- oder zweimal monatlich Declamationsübungen angestellt werden. Religion: 1 St. (gegeben vom Superintendenten) nach Leonh. Sutter's ²⁵⁾ compendium theologicum mit beständiger Voranschickung der Lektion eines Kapitels aus der Bibel. Außerdem durch den Corrector Erklärung der Sonntags-Evangelien und Episteln (jährlich abwechselnd) im griech. Urtext. Theoretische und praktische Musik in mehreren Stunden. Sonnabends um 2 Uhr Besuch der Abend-Betsstunden in den Kirchen. — Als außerordentliche, vom Rector zu bestimmende Lehrstunden werden schließlich genannt: Anfangsgründe des Hebräischen, der Physik, der Geometrie, Trigonometrie (Sphaerica) nebst Übungen im Disputiren.

Diesem Lektionsplane sind noch folgende vier Verordnungen des Raths beigelegt: 1) Der Rector soll die Disputationsübungen über wissenschaftliche Gegenstände anstellen und leiten. 2) In jeder Klasse sollen mehrere Aufseher (Decuriones) angestellt werden. Ein solcher soll die Zuspätkommenden, Trägen und Muthwilligen, so wie die, welche als Primaner und Secundaner anders als lateinisch mit einander sprechen, aufzeichnen; sind seine Aufzeichnungen der Wahrheit gemäß, so soll er seiner Obliegenheit überhoben sein, dafür aber der Angegebene dieselbe übernehmen. Die Befugnisse des Decurio (mehr ein Straf- als Ehrenamt) erstrecken sich nur auf das, was innerhalb der Schulwände vorfällt. 3) Während des Sommerhalbjahrs sollen die Leichenbestattungen bis 3 Uhr aufgeschoben bleiben; die dagegen handelnden sogenannten Bittstüdtischen (mulieres praecliae) sollen bestraft werden, die Lehrer aber den Bitten derselben nicht nachgeben. 4) Der Rector und die Lehrer sollen durch eigene Befolgung der Schulgesetze ihren Schülern ein nachahmungswerthes Beispiel geben. Wenn ein Lehrer daher eine ganze Stunde versäumt, so soll er 2 Mark, wenn $\frac{1}{2}$ Stunde 1 Mark und wenn $\frac{1}{4}$ Stunde 8 fl. Strafgeld zahlen. Der erste Decurio der Klasse muß davon die Anzeige machen. Die Vertheilung der einkommenden Straf gelder geschieht nach des Rectors und Correctors Gutdünken.

²⁴⁾ Einer der ausgezeichnetsten französischen Philosophen und Sprachgelehrten seiner Zeit, geb. 1523; als geheimer Anhänger der Hugenotten wurde er bei der verhängten Pariser Bluthochzeit jämmerlich ermordet. Er hat sehr viel geschrieben, meist lateinisch; Einzelnes aber auch griechisch und französisch.

²⁵⁾ Ein berühmter streng lutherischer Gottesgelehrter aus Ulm, geb. 1563, war lange Zeit Professor der Theologie zu Wittenberg, wo er 1616 starb. Zu seinen unzähligen Schriften gehört auch ein compendium locorum theologicorum. Schon von seinen Zeitgenossen wird er „Lutherus redivivus“ genannt. Bekanntlich ist seine Dogmatik vor wenigen Jahren neu herausgegeben.

9. Mannichfache Einzelheiten.

1. Holz- und Licht-Versorgung. Während der Jahre 1617—1634 wurde das Geld zur Anschaffung des Schulholzes (bald sogenanntes „Hundertholz“, bald „Scheidholz“, bald „Blekingisches Holz“) theils durch die Schüler zusammengebracht, indem Jeder 10 Pfl. gab, theils durch die Eingehöre und die Currende-Büchse, welche beide jährlich 15 Fl. beitrugen. Im Spätsommer des Jahres 1634 bestimmte der Rath, daß wegen zu späten Einkommens des Holzgeldes jährlich „30 Rthlr. an Restzetteln“²⁶⁾ verlegt werden sollten“. Späterhin (1643—46) wurden zur Anschaffung von Holz und Licht jährlich 60 Fl. bestimmt. Im J. 1652 wurde das Holzgeld der Schüler auf 12 Pfl. erhöht und zugleich 1 Pfl. zum Einheizen gefordert. Die in den Wintermonaten zur Erhellung der Klassenzimmer und der Schulgänge, so wie zum Bedarf des Einheizens erforderlichen Lichte wurden für alle Klassen in natura geliefert und zwar in summa 58½ Pfd., von denen auf Prima allein 15½ Pfd. kamen; außerdem Ansteck- und Leuchtenlicht 9 Pfd., Einheizlicht 8 Pfd. Auch wurde 1653 das Calefactor-Geld in Prima und Secunda auf 1½ Pfl. erhöht.

2. Bestimmte Nachrichten über Schulfeste während dieses Zeitraums liegen nicht vor; wahrscheinlich wurden jedoch zuweilen noch Schulkomödien aufgeführt, wenngleich nicht mehr — wie dies früher der Fall war — in Kirchen oder auf dem großen Marktplatz. Öffentliche Prüfungen und Redewebungen²⁷⁾ fanden nach wie vor Statt. Eine eigenthümliche Gymnasialfeier wurde 1654 am 25. Mai's veranstaltet, indem der Rector Benedict Bahr an diesem Tage, wo zu Stettin Bogislaf's XIV. († 1637,) des letzten Pommer'schen Herzogs, Leiche feierlich in die Gruft der Ahnen gesenkt wurde, eine umfangreiche lateinische Gedächtnisrede hielt²⁸⁾. Unter Staudes Rectorat erlebte das Gymnasium im J. 1660 sein 100jähriges Bestehen, aber weder handschriftliche noch gedruckte Nachrichten melden das Mindeste von einer delfalligen Feier; dagegen wurde in diesem Jahre (1660) am 4. Nov. eine solenne Leichenfeier zu Ehren des verstorbenen Königs Karl Gustaf in der Anstalt begangen, indem Rector Stauder eine Leichenrede hielt, die im Druck 13 Bogen (Fol.) einnimmt.

3. In diesen Zeitraum fällt auch die förmliche Gründung der Gymnasial-Bibliothek. Aus einer vom Rector Helwig eigenhändig geschriebenen, noch in origine vorhandenen (im Anhang mitzutheilenden) Nachricht geht hervor, daß der städtische Superintendent M. Arnold Stappenbeck († 1630, 7. Oct.) am 1. April 1627 ein Capital von 100 Mark à 6 p. C. aussetzte, um für diese Zinsen ein nützliches Buch zu kaufen und in ein eigenes „Bücherschapp“ zu stellen, der Jugend zum Nutzen. Bald folgten andere edle Männer diesem Gründer der Bibliothek nach, die vom Rector und Conrector gemeinschaftlich und zwar jährlich wechselnd verwaltet werden mußte. Durch die Unruhen des 30jährigen Krieges erlitt das junge Institut eine bedeutende Störung in seinem Fortgange; als aber die Kriegsstürme nachließen, wurde durch den Rector Helwig und Conrector Möller sofort ein Bibliotheksfrant angeschafft und an der Ostseite „des großen Schulgemachs“ aufgestellt. Einen besondern Aufschwung erhielt die Büchersammlung seit dem J. 1643, wo Rector Bahr ein eigenes sauberes Buch in Steil-Halbfolio mit Goldschnitt, in rothgefärbtes Schaafleder gebunden (daher gewöhnlich „das rothe Buch“ genannt) anlegte, in welches die Geld- und Büchergeschenke für die Bibliothek, so wie die gekauften Bücher mit vollständigem Titel eingeschrieben wurden. Dieses, im Schularchive noch befindliche Buch ist bis zum J. 1784 fortgeführt. Die erste Aufzeichnung lautet: „Anno 1643 hat die Ehrbare undt Veltugentsame Frau Anna Gottschalken, Herrn Henningi Andreae Sehl. hinderbl. Witwe zur Bibliothec verehret 65 Fl.“ Unter den Wohlthätern der Bibliothek von 1643—1677 lesen wir die Namen von Männern und Frauen aller Stände, namentlich Rathsmitsglieder und Geistliche. Unter dem J. 1646 finden wir auch den Bischof Johannes von Lübeck, Herzog von Schleswig und Holstein (den hohen Gönner Rector Bahrs) mit einer Gabe von 20 Rthlr. — Eines ansehnlichen Zuwachses ist jedoch im rothen Buche nicht gedacht. Schon im J. 1579 nämlich hatte der Rath die für jene Zeit nicht ganz unbedeutende Bibliothek des zu Barth gestorbenen Stralsunder Poeten M. Zacharias Orthus von dessen Erben gekauft; die philologischen, historischen, philosophischen und

²⁶⁾ Ein Bettel d. h. Verzeichniß, auf welchem eine rückständige Forderung, die Jemand zu gut behält, bemerkt ist. Noch jetzt ist der Ausdruck im Bergwesen gebräuchlich. Vgl. Campe's Wörterbuch u. d. W.

²⁷⁾ So erzählt Rector Pyl in seinem Programm von 1736: „1672 hat Laurentius Bänfow, Rector Gymn. einen aetum angestellt, dazu er mit einem Programm in Fol. invitiret.“ Ich kenne dieses Programm nicht. Unter dem „aetum“, ist wahrscheinlich eine Redeübung verstanden; es könnte auch ein dramatischer Actus damit gemeint sein.

²⁸⁾ Im Leben Bahrs soll über diese, auch im Druck erschienene Rede Näheres angeführt werden.

theologischen Bücher dieses Einkaufs (überhaupt 112 Bände) wurden zu Anfang des Jahres 1644 sämtlich vom Rathe der Gymnasial-Bibliothek verehrt²⁹⁾. Nach Theod. Meyers Aufzeichnung wurden im J. 1648 sogar für 400 fl. Bücher gekauft³⁰⁾. Von dem, was durch die Singchöre einkam, wurden auch mehrmals Bücherankäufe gemacht; die Primaner schenkten einmal 7 Thlr. 16 fl.

4. Stipendien und Legate. An das älteste, schon im J. 1577 gestiftete Strokranzische Stipendium (Beitr. II., S. 17.) schlossen sich jetzt noch andere, zum Theil schon oben erwähnte Schenkungen und Legate zum Besten der Schule an, namentlich folgende. a. Im J. 1618, den 11. April, vermachte der Bürgermeister Heinrich Buchow dem Lehrercollegio 100 fl. à 6 p. C., die so vertheilt werden sollten, daß der Rector, Conrector, Subrector und Cantor Jeder 1 fl. empfangen, die übrigen drei lat. Lehrer Jeder 2 Mark³¹⁾. — b. Im J. 1626 (im Märzmonat) vermachte Sabel Buchow, Erbherr auf Clausdorf, Bruder des Bürgermeisters Heinrich B., der Schule jährlich 20 Mark Sundisch zur Verwendung für Prämien, die bei den großen öffentlichen Prüfungen an die tüchtigsten Schüler vertheilt werden sollten. Rector Helwig verwandte diese Summe zum erstenmale am 3. April des gedachten Jahres, indem er 2½ Rthl. Schreibpapier an die würdigsten Schüler vertheilte. — c. Schon im folgenden Jahre 1627 kamen zu diesen 20 Mark noch 30 Mark für denselben Zweck hinzu durch den herzoglich Pommerschen Rath Albert Wakenitz, Prälaten im Bisthum Kammin und Erbherrn auf Klevenow, so daß am 29. März bei der Prüfung für 50 Mark Schreibpapier an würdige und bedürftige Schüler vertheilt werden konnten. Im Jahr 1634 werden als „beneficium Herrn Alberti Wakenitz“ allein 50 fl. angeführt, die bis auf 1 fl. zum Besten der Bibliothek und armer Schüler verwandt wurden. Später finden sich als jährliche Einnahme „ex testamento S. Hrn. Alb. Wakenitz“ aufgeführt 10 fl.³²⁾. — d. Der städtische Superintendent und Pastor an S. Jacobi D. Philipp Heinrich Friedlieb vermachte der Schule mittelst Testaments im J. 1662, den 22. Dec. die Summe von 350 fl. oder 1050 Mark Sund., deren Zinsen (52½ Mark) ganz nach Art des Strokranzianum vertheilt werden sollten. Die Worte des Testaments lauten also: „Zum ersten habe ich anfänglich zur Gottes Ehre vermacht dreihundert fünfzig gülden, damit es eben als mit Strokranzens Testament, wie Hrn. Rectori bekannt, gehalten werden soll: alles in proportion nach der summa, die mein legatum mehr als Strokranzens ist etc.“. Demnach wurde ¼ oder 17½ Mark Sund. für Prediger- und Lehrer-Wittwen und Arme, ⅓ oder 35 Mark Sund. für Studierende bestimmt, so daß, wenn deren zwei vorhanden, Jeder 17½ Mark erhielt.

Zu den Schul-Legaten dieser Zeit (als Jahr der Stiftung finde ich 1676 angegeben) gehört auch noch das Balzer Bagewitz'sche. Unser Legatenbuch hat noch vor 1687 folgende Anzeichnung: „Das Bagewitz'sche Legatum vor den Schulwittwen 100 Rthlr. siehe bey Hrn. Veernd Wulffraht auff Udarb; von demselben ist an Zinsen gezahlet und unter den Schulwittwen sofort distribuiret worden folgendes: 3 Hammel, gerechnet zu 3 Rthlr., an bahrem gelde 6 Rthlr., it. an bahrem gelde 8 Rthlr., 1 Hammel 44 fl., zusammen 17 Rthlr. 44 fl.“

Wie diese Stiftungen im Laufe der Zeit erweitert und durch neue vermehrt worden, soll in der Fortsetzung dieser Beiträge angeführt werden.

²⁹⁾ Das Nähere s. m. in meiner Abhandlung: „des M. Bach. Orthus Leben und Schriften“ (Straß. 1830. 4.) S. 13.

³⁰⁾ Bal. Dahnerts D. B. a. a. D. S. 76, wo übrigens die Angaben über Orthus durchaus irrig sind.

³¹⁾ Näheres über dieses, wie über die folgenden Vermächtnisse soll im Anhange mitgetheilt werden.

³²⁾ Zuweilen wurden dem Gymnasium nur vorübergehende Geschenke zu Theil. So im J. 1640, wo der Bürgermeister Büttfeld Hoyer aus der „Egelfrieden Bickarey“ dem Rector 40 Mark zustellt, „welches inter Rectorem et Collegas (die deutschen nicht ausgeschlossen) gebürlich soll getheilet werden.“ Außerdem wurden ohne Zweifel manchem bedürftigen würdigen Schüler Stipendien zu Theil aus den verschiedenen milden Stiftungen der Stadt. So bestanden als solche schon aus katholischer Zeit die Roloff Wölter'sche, die Wavemann'sche und die Gylbenhusen'sche Vicarie u. a. m.

Fortsetzung und Schluß dieses dritten Beitrages werden im nächsten Jahre als Ganzes (wie es schon mit den beiden ersten Beiträgen der Fall gewesen) mit dem vorausgehenden Abschnitte in der hiesigen Köffler'schen Buchhandlung (C. Hinrich) erscheinen.